

Geschäftsordnung des Schulelternrates der IGS Hameln

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat (SchER) der IGS Hameln ab dem 3. Mai 2016 folgende Geschäftsordnung:
Grundlage dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG in der zur Zeit geltenden Fassung.

Erster Teil Zusammensetzung

§ 1

- (1) Der Schulelternrat (SchER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern (§ 90 Abs. 1 NSchG).
- (2) Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen und Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SchER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SchER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG).
- (3) Die Amtsperioden sämtlicher Gremien der Elternschaft sind zum selben Zeitpunkt zu wählen.

§ 2

Es werden Listen über die Mitglieder des SchER mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und Email-Adressen geführt. Gleiches gilt für Mitglieder in Konferenzen, Ausschüssen und im Schulvorstand sowie für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Zweiter Teil Vorstand

§ 3

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in und bis zu drei Beisitzern.

Der SchER wählt den Vorstand für zwei Schuljahre.

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich

- die Delegierten zum Stadt- und Regionseleternrat
- die Mitglieder des Schulvorstandes

soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind.

Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst unterschiedlichen Jahrgängen angehören.

- (2) Der SchER-Vorstand wird für zwei Schuljahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode möglich.

Geschäftsordnung des Schulelternrates der IGS Hameln

Dritter Teil Aufgaben, Organisation

§ 4

- (1) Die Mitglieder des SchER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv untereinander und mit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten und der Schule als Ganzes aus. Die Mitglieder des SchER berichten in ihrer jeweiligen Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit.
- (2) Die Mitglieder des SchER sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten sowie das Ausscheiden aus Gremien dem Vorstand des SchER mitzuteilen.

§ 5

Der SchER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm nach NSchG obliegenden Aufgaben. Vom SchER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Persönliche Angelegenheiten und Einzelinteressen von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 (1) S. 2 NSchG). Der SchER ist von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung zu hören. Die Schulleitung hat dem SchER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 96 (3) NSchG).

§ 6

Der SchER kann Veranstaltungen beschließen. Zu Veranstaltungen der Schulelternschaft lädt die/den Vorsitzenden des SchER ein. Diese Veranstaltungen werden von der/dem Vorsitzenden bzw. in deren/dessen Abwesenheit von ihrer/seiner Stellvertretung, einem Mitglied des Vorstandes oder dazu bereiten Mitgliedern des SchER geleitet.

§ 7

Der SchER wählt aus seiner Mitte die ElternvertreterInnen und deren Stellvertretung in der Gesamtkonferenz und den Teil- bzw. Fachkonferenzen (§ 90 NSchG) sowie die Delegierten für den Stadtelternrat und den Kreiselternrat.

§ 8

Der SchER wählt aus den wählbaren Erziehungsberechtigten der Schule die Mitglieder des Schulvorstandes sowie deren Stellvertretung (§ 38 b (6) NSchG) unter Beachtung der Regelungen zu Schulvorstand in dieser Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung des Schulelternrates der IGS Hameln

Vierter Teil Aufgaben des Vorstandes

§ 9

- (1) Den Vorsitz im Vorstand führt die/der Vorsitzende des SchER. Die/der Vorsitzende handelt für den Vorstand. Sie/er kann diese Befugnis im Einzelfall oder für einen bestimmten Aufgabenkreis auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen. Bei Abwesenheit wird sie/er durch die/den stellv. Vorsitzende/n, hilfsweise durch die Vorstandsmitglieder nach der numerischen Reihenfolge vertreten.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Verhandlungen des SchER. Sie/er vertritt den SchER nach außen. Ihr/Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SchER zu geben.
- (3) Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden zu einer beratenden Sitzung zusammen, in der Regel mindestens einmal zwischen den SchER-Sitzungen. Die Einladungsfrist beträgt abweichend von § 10 der Geschäftsordnung 7 Tage.
- (4) Mindestens ein Mitglied des SchER-Vorstandes muss im Schulvorstand vertreten sein.
- (5) Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SchER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und Auftrag des SchER. Wenn keine Beschlüsse vorliegen, aber kurzfristig Entscheidungen gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach besten Wissen und Gewissen.
- (6) Der Vorstand achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung.
- (7) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung für den SchER.
 - die Einladung zu den Sitzungen des SchER.
 - die Führung der Teilnehmerliste der Sitzungen des SchER.
 - die Anfertigung der Sitzungsprotokolle.
 - die Ausführung der Beschlüsse des SchER.
 - die Informationen der neu gewählten ElternvertreterInnen über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SchER vor der ersten SchER-Sitzung im Schuljahr.
 - die Beratung und Unterstützung der Elternvertretungen bei ihrer Arbeit.
 - die Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Kollegium sowie den anderen Gremien (z. B. Schulvorstand, Schülerrat etc.).
 - die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben.
- (8) Wenn und solange die Bildung eines Vorstandes nicht zustande kommt, tritt die/der Vorsitzende des SchER an die Stelle des Vorstandes im Sinne dieser Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung des Schulelternrates der IGS Hameln

Fünfter Teil Sitzungen des Schulelternrates

§ 10

- (1) Die/Der SchER-Vorsitzende lädt den SchER mindestens zweimal, in der Regel viermal im Schuljahr außerhalb der Ferien zu ordentlichen Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens 10 Tage vor der Sitzung. In begründeten Fällen kann der Vorstand formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen:
 - auf Beschluss des SchER-Vorstandes.
 - auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des SchER.
 - auf Antrag der Schulleitung.
- (3) Soweit die einzelnen Mitglieder des SchER über eine Email-Adresse verfügen, wird ihnen die Einladung elektronisch zugestellt.

§ 11

- (1) Die Einladungen enthalten die vom SchER-Vorstand festgelegte Tagesordnung (TO). Die TO soll so ausführlich angegeben werden, dass die Mitglieder des SchER sich auf die Sitzung vorbereiten können.
- (2) Anträge zur übersandten TO sollen bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung mit Erläuterung an die/den SchER-Vorsitzenden, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheiden die anwesenden stimmberechtigten SchER-Mitglieder.

§ 12

- (1) Die Sitzungen des SchER sind nicht öffentlich. Der SchER kann beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOPs) schulöffentlich zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 Abs. 3 NSchG nachkommen. Weitere Personen können zu einzelnen TOPs als Gäste eingeladen werden.
- (2) Zu den Sitzungen des SchER ist die Schulleitung und die/der Vorsitzende des Fördervereins grundsätzlich einzuladen. Die Mitglieder des SchER können beschließen, einzelne TOPs unter sich zu beraten.

§ 13

Grundsätzlich sind in die TO folgende Punkte aufzunehmen:

- Feststellung der Tagesordnung
- Festlegung des/der Protokollführer/in
- Feststellung der Beschlussfähigkeit

Geschäftsordnung des Schulelternrates der IGS Hameln

- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht des SchER-Vorstandes
- Bericht aus dem Schulvorstand
- Bericht aus der Gesamtkonferenz und den Fachkonferenzen
- Bericht der Schulleitung
- Bericht aus dem Förderverein
- Bericht aus dem Stadtelternerat und dem Kreiselternerat

§ 14

- (1) Die Sitzungen des SchER werden von der/dem Vorsitzenden, in deren/dessen Abwesenheit von ihrem/seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des SchER-Vorstandes geleitet. Die Sitzungsleitung hat das Recht, das Wort zu entziehen, wenn nicht zur Sache oder zu lange gesprochen wird. Bei Einsprüchen gegen die Sprechdauer oder den Wortentzug entscheidet der SchER durch offene Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Sitzungen des SchER enden spätestens um 21.00 Uhr, wenn Tagungsort die IGS ist.
- (3) Bei Aussprachen wird eine Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen geführt. Die Redezeit kann begrenzt werden.
- (4) Anträge zum Verfahrensablauf werden sofort entschieden, eine Gegenrede ist möglich. Hierzu zählen insbesondere
 - Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
 - Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Schluss der Rednerliste oder der Debatte
 - Begrenzung der Redezeit
 - Unterbrechung der Sitzung
- (5) Wer in der Aussprache persönlich genannt worden ist, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern.

Sechster Teil Beschlussverfahren und Abstimmungen

§ 15

- (1) Der SchER ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten und davon ein Mitglied des SchER-Vorstandes anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorstand zu Beginn der Sitzung fest.

Geschäftsordnung des Schulelternrates der IGS Hameln

- (2) Bei Beschlussunfähigkeit erfolgen die Abstimmungen in der nächsten Sitzung und zwar auch, wenn diese erneut beschlussunfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 16

- (1) Beschlussfassungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie Wahlen zu schulischen und außerschulischen Gremien sind in der Tagesordnung anzukündigen.
- (2) Sollen abweichend von der Tagesordnung Beschlüsse gefasst werden, müssen die anwesenden Stimmberechtigten dem mehrheitlich zustimmen.

§ 17

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten SchER-Mitglieder gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 18

Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des SchER ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

§ 19

SchER-Mitglieder, die gleichzeitig Elternvertreter in mehreren Klassen sind, besitzen eine Stimme je vertretener Klasse.

Siebter Teil

Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand

§ 20

- (1) Die Wahlen zum Schulvorstand werden in der konstituierenden Sitzung des SchER durchgeführt.
- (2) Der SchER wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schule, Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für zwei Jahre in den Schulvorstand. Zu Beginn jeden Schuljahres werden die Hälfte der Mitglieder und deren Stellvertreter neu Stellvertretung neu gewählt. Die Stellvertretung ist nicht namentlich zugeordnet. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus dem Schulvorstand wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt.
- (3) Ein Mitglied des SchER-Vorstandes muss Mitglied im Schulvorstand sein.
- (4) Der SchER informiert zu Beginn des Schuljahres die Erziehungsberechtigten an der Schule, dass in der konstituierenden Sitzung des SchER, Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand zu wählen sind. Der SchER weist darauf hin, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind und die Wahl durch den SchER erfolgt.

Geschäftsordnung des Schulelternrates der IGS Hameln

- (5) Interessierte Erziehungsberechtigte sollen ihre Bereitschaft, Elternvertreterin oder Elternvertreter im Schulvorstand zu sein, der/dem Vorsitzenden des SchER schriftlich mitteilen.
- (6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand unterrichten den SchER auf den Sitzungen über ihre Arbeit im Schulvorstand.

Achter Teil Protokoll

§ 21

- (1) Über die Sitzung des SchER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollanten innerhalb von zwei Wochen der/dem Vorsitzenden – nach Möglichkeit per Email – zugesandt wird. Es soll den Mitgliedern des SchER innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten SchER-Sitzung übersandt werden. Der Versand der Protokolle erfolgt unter den in § 10 (3) genannten Bedingungen elektronisch.
- (2) Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen

Geschäftsordnung des Schulelternrates der IGS Hameln

Neunter Teil Inkrafttreten und Änderungen

§ 22

- (1) Diese Geschäftsordnung ist am 3. Mai 2016 vom SchER beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Änderungen oder die Außerkraftsetzung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SchER.

Vorsitzende/r

Stellvertreter/in

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

Datum

Geschäftsordnung des Schulelternrates der IGS Hameln

Anlage: Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998

§ 90 Schulelternrat

- (1) Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden den Schulelternrat. In der Berufsschule gehören auch die Vorsitzenden der Bereichselternschaften dem Schulelternrat an.
- (2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrates wählen.
- (3) Der Schulelternrat wählt die Elternratsvorsitzende oder den Elternratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach §39 Abs. 1.
- (4) Die oder der Vorsitzende lädt den Schulelternrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Eine Sitzung des Schulelternrats ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 91 Wahlen

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. ²Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt.
- (2) Die Inhaberinnen und Inhaber der in den §§ 89 und 90 genannten Ämter der Elternvertretung (Elternvertreterinnen und Elternvertreter) werden für zwei Schuljahre gewählt. Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.
- (3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus,
 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
 2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
 3. wenn im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird,
 4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
 5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen oder

Geschäftsordnung des Schulelternrates der IGS Hameln

6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören.
- (4) Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.
- (5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung durch Verordnung zu regeln.

§ 92

Besondere Elternräte und Elternschaften

Sind in der Schule neben den Klassenkonferenzen Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche eingerichtet worden (§ 35 Abs. 3), so bilden die Vorsitzenden der Klassenelternschaften dieser Bereiche je einen Bereichselternrat, auf den die Vorschriften für den Schulelternrat entsprechend anzuwenden sind. An der Berufsschule bilden die Klassenelternschaften eines Bereichs jeweils eine Bereichselternschaft; § 90 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 93

Abweichende Organisation der Schule

- (1) Soweit die Schule im Sekundarbereich I nicht in Klassen gegliedert ist, treten die Elternschaften der entsprechenden organisatorischen Gliederungen an die Stelle der Klassenelternschaften.
- (2) Soweit im Sekundarbereich II keine Klassenverbände bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II für je 20 minderjährige Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Schulelternrats und im Falle des § 92 auch als Mitglied des Bereichselternrats sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 94

Regelungen durch besondere Ordnung

¹Der Schulelternrat kann eine besondere Ordnung für die Elternvertretung in der Schule beschließen. ²Diese Ordnung kann abweichend von den §§ 90 und 91 Abs. 2 bestimmen, dass

1. dem Schulelternrat zusätzlich zu den Vorsitzenden der Klassenelternschaften oder an deren Stelle ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter angehören,
2. ein Vorstand des Schulelternrats aus mehreren Personen gebildet wird,
3. die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und des Schulelternrats, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Vertreterinnen oder Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen nur für ein Schuljahr gewählt werden.

Geschäftsordnung des Schulelternrates der IGS Hameln

§ 95

Geschäftsordnungen

Klassenelternschaften und Schulelternräte geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 96

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule

- (1) ¹Von den Klassenelternschaften und dem Schulelternrat sowie in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule und der in den §§ 92 und 93 Abs. 1 bezeichneten organisatorischen Bereiche und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. ²Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden.
- (2) ¹Die Vertreterinnen oder Vertreter im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schulelternrat oder der Klassenelternschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit; § 41 bleibt unberührt. Der Schulelternrat kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten.
- (3) ¹Schulelternrat und Klassenelternschaften sind von der Schulleitung, dem Schulvorstand, der zuständigen Konferenz oder den Bildungsgangs- und Fachgruppen vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. ²Schulleitung und Lehrkräfte haben ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) ¹Die Lehrkräfte haben Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern. ²Dies gilt vor allem für Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt wird. ³Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen. ⁴Die Sexualerziehung in der Schule soll vom Unterricht in mehreren Fächern ausgehen. ⁵Sie soll die Schülerinnen und Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut machen, ihr Verständnis für Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, entwickeln und ihr Verantwortungsbewusstsein stärken. ⁶Dabei sind ihr Persönlichkeitsrecht und das Erziehungsrecht der Eltern zu achten. ⁷Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich sind geboten.
- (5) Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schulelternrats mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.